

Amendment Law of the Renewable Energy Sources Act for Forging

On 1 April 2015, the Federal government, following a cabinet decision, introduced a second law amending the Renewable Energy Sources Act (EEG) for passage through parliament. Associated with this is a relief from the EEG apportionment for companies of our industry, provided that the electricity cost intensity of the company reaches at least 20 percent (electricity costs in relation to the gross value added at factor cost). The amending law was published on 2 July 2015 in the Federal Law Gazette.

EEG-Änderungsgesetz für die Massivumformung

Dipl.-Kfm. Holger Ade, Hagen

Die Bundesregierung hat am 1. April 2015 durch einen Beschluss des Kabinetts ein zweites Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auf den parlamentarischen Weg gebracht. Damit verbunden ist für Unternehmen dieser Branchen eine Entlastung von der EEG-Umlage, vorausgesetzt die Stromkostenintensität des Unternehmens erreicht mindestens 20 Prozent (Stromkosten bezogen auf die Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten). Das Änderungsgesetz ist am 2. Juli 2015 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden.

Wesentlicher Gegenstand der Änderung ist die Aufnahme der Wirtschaftszweige 25.50 „Hersteller von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen sowie pulvermetallurgischen Erzeugnissen“ und 25.61 „Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung“ auf die Liste 2 der Anlage 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2014.

Die Hintergründe sind in den betroffenen Branchen hinlänglich bekannt: Die Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission hat am 18. Dezember 2013 ein förmliches Prüfverfahren gegen

das deutsche Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) eingeleitet. Wettbewerbskommissar Almunia wollte prüfen, ob einerseits die Förderung des Ausbaus der regenerativen Stromgewinnung mit europäischem Wettbewerbsrecht in Einklang steht und ob andererseits die Entlastungen von den Förderkosten, der sogenannten EEG-Umlage, die einigen stromintensiven Industriebetrieben gewährt wird, nicht zu unerlaubten Wettbewerbsverzerrungen führt. Während der erste Punkt bereits mit der Eröffnung des Beihilfeverfahrens weitestgehend ausgeräumt wurde, da der Ausbau erneuer-

barer Energien zur Erreichung der europäischen Energie- und Klimaziele beiträgt, waren die Industrieentlastungen bis zuletzt umstritten. Zwar hat die EU-Kommission am 9. April ihre überarbeiteten und um das Thema erneuerbare Energien ergänzte Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien 2014-2020 verabschiedet und damit den Rahmen für die EEG-Reform gesetzt, dennoch blieben Details der zukünftigen Entlastungsregelungen des EEG umstritten.

Die Bundesregierung war aufgrund des Beihilfeverfahrens gezwungen, das EEG sehr schnell europarechtskonform, also auf

der Basis der neuen Beihilfeleitlinien, zu reformieren, da andernfalls die Industrieentlastungen nicht mehr hätten gewährt werden können, was unabsehbare Folgen für die Arbeitsplätze in den betroffenen Unternehmen gehabt hätte. Die positive Nachricht ist daher, dass Industrieentlastungen grundsätzlich weiterhin gewährt werden können. Dieses Ergebnis dürfen die industrielle Interessenvertretung, angeführt vom BDI und

die Bundesregierung, vertreten vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, als Erfolg für sich verbuchen. Gleichwohl verbleibt leider reichlich Anlass zur Kritik.

Der wohl weitreichendste Eingriff durch die Kommission besteht in der Vorgabe der Branchen, die EU-Mitgliedsstaaten in Zukunft von den Förderkosten regenerativer Energieumwandlung ausnehmen dürfen.

Die Kriterien, nach denen diese Branchen bestimmt wurden, sind deren Stromintensität und die Handelsintensität auf EU-Ebene. Die Stromintensität war seit jeher eine Voraussetzung für Entlastungen im EEG. Die Grenze lag zuletzt bei 14 Prozent Stromkosten im Verhältnis zur Bruttowertschöpfung des entlasteten Unternehmens. Neu hinzu kommt nun die Handelsintensität. Das Problem hierbei ist, dass sich das Ausmaß des internationalen Wettbewerbs anhand von Kennzahlen kaum messen lässt. Das war bisher Anlass für den deutschen Gesetzgeber, stets das gesamte produzierende Gewerbe im Wettbewerb zu sehen. Die Brüsseler Wettbewerbskommission meint nun allerdings, das geeignete Maß gefunden zu haben und definiert die Ex-EU-Handelsintensität als Verhältnis der Importe und Exporte einer Branche zu der Marktgröße, die dargestellt wird als Produktionswert in der EU zuzüglich der Importe aus Nicht-EU-Regionen, immer bezogen auf den Markt des vierstelligen Wirtschaftszweigs. Nach dieser Methodik hat die EU-Wettbewerbskommission zwei Listen erstellt, auf denen diejenigen Branchen genannt sind, die sich für die Entlastungen qualifizieren. Während als Zugangsvoraussetzung für die eine Liste eine Ex-EU-Handelsintensität der Branche von 4 Prozent ausreicht, muss dieser Wert für die andere Liste 10 Prozent erreichen und zudem noch die Stromkostenintensität mindestens 10 Prozent betragen.

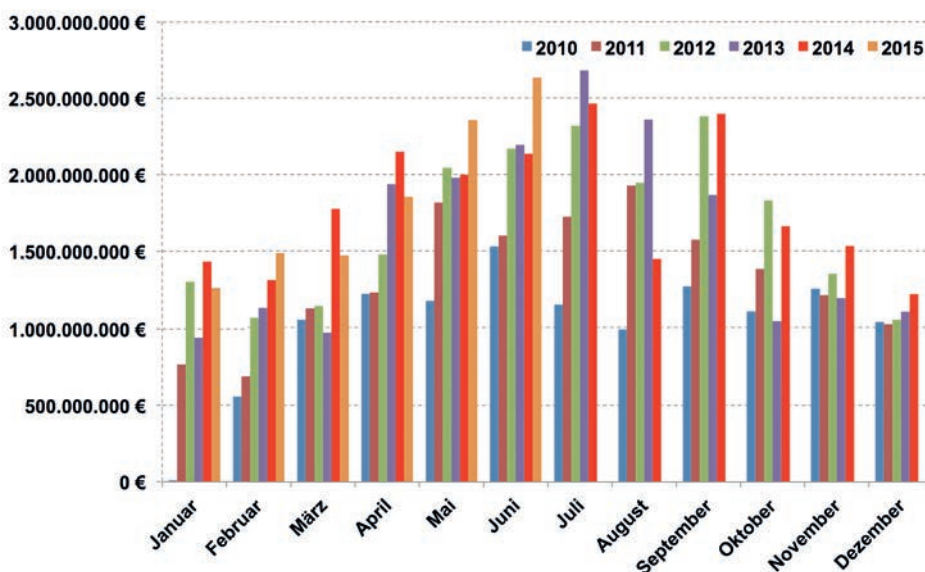


Bild 1: Monatliche Entwicklung des EEG-Kontos.

| | | | |
|------------------------------|---|---|-----------------------|
| Voraussetzung Branche | Liste 1 (EEG 2014) (Annex 3 EEAG) | Liste 2 (EEG 2014) (Annex 5 EEAG) | Sektor nicht gelistet |
| Voraussetzung Unternehmen | SKI \geq 16% (2015) SKI \geq 17% (2016) | SKI \geq 20% | |
| Entlastung | 15% EEG oder 4% BWS; SKI \geq 20%: 0,5% BWS | 0,5% der BWS = „Super-cap“ | |
| Auffangregel, Bestandsschutz | 20%, wenn 2014 entlastet und SKI \geq 14% | 20% EEG wenn 2014 entlastet und SKI \geq 14% | |
| Übergangsregel | max. doppelte EEG-Last/Jahr (§103 (3) EEG 2014) | | |

SKI = Stromkostenintensität = Stromkosten zur BWS, BWS = Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten

Bild 2: Schematische Darstellung der Voraussetzungen und Entlastungen der §§ 63 ff. EEG 2014 – Besondere Ausgleichsregelung.

Bilder: Autor

Selbst wenn man der Logik der Kommission folgen möchte, dass nur Branchen entlastet werden dürfen, die im internationalen Wettbewerb stehen und wenn man zudem das Kriterium Ex-EU-Handelsintensität anerkennt, bleibt ein harter Kritikpunkt: Die Daten zur Berechnung der Handelsintensität stehen in der amtlichen europäischen Statistik nicht für alle Branchen zur Verfügung. Die Kommission geht bei fehlenden Daten davon aus, dass die Handelsintensität nicht gegeben ist, mit der Folge, dass die Branchen auf keiner der Kommissionslisten genannt werden. Davon ist auch die Massivumformung betroffen!

Der Deutsche Bundestag hat erkannt, dass diese Nichtberücksichtigung der Schmieden auf den Sektorenlisten der europäischen Beihilfeleitlinien zu existenziellen Bedrohungen für die Unternehmen werden kann und daher die Bundesregierung in einer Entschließung vom 25. Juni 2014 (BT-Drucksache 18/1897) aufgefordert, sich für die nachträgliche Listung der Branche in Brüssel einzusetzen. Der Industrieverband Massivumformung hat gemeinsam mit dem Fachverband Pulvermetallurgie ein wissenschaftliches Gutachten beauftragt, in dem nachgewiesen wird, dass die Branche der „Hersteller von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen sowie pulvermetallurgischen Erzeugnissen“ strom- und handelsintensiv ist. Auf dieser Basis ist es dem Bundesminister für Wirtschaft und Energie Sigmar Gabriel gelungen, die Wettbewerbskommissarin der EU Margrethe Vestager davon zu überzeugen, dass eine Nachbesserung im EEG 2014 erfolgen muss. Die Kommissarin hat dem Anliegen des

deutschen Ministers entsprochen, allerdings bisher lediglich zum Teil, indem sie beihilferechtlich genehmigt hat, dass im deutschen EEG 2014 die Branchen auf der Liste 2 der Anlage 4 nachgelistet werden. Die europäischen Sektorenlisten sind dagegen bislang unverändert. Daher hat das Wirtschaftsministerium in Absprache mit den Verbänden zunächst die Nachlistung für Liste 2 bei der Kommission notifizieren lassen. Dies zementiert die Wettbewerbsverzerrung innerhalb der Branche, da Unternehmen, die im Jahr 2014 noch keine EEG-Begrenzung hatten, kaum Möglichkeiten haben, die hohe Stromkostenintensität von 20 Prozent zu erreichen.

Der Verband wird sich daher weiterhin im Sinne des Beschlusses seiner Mitglieder dafür einsetzen, dass eine Nacherfassung der Branche auf Liste 1 der Anlage 4 des EEG 2014 erfolgt. Dazu muss die EU-Kommission eine vollständige Revision der Branchenlisten in den Beihilfeleitlinien durchführen, etwa mit dem Argument, die zugrundeliegende Datenbasis der Jahre 2009-2011 auf die Jahre 2012-2014 zu aktualisieren.

Der Unterschied zwischen den beiden Listen im EEG 2014 besteht in der niedrigeren Stromintensität als Voraussetzung für eine EEG-Entlastung. Während Unternehmen der Branchen auf Liste 2 mindestens 20 Prozent Stromkostenanteil an ihrer Bruttowertschöpfung nachweisen müssen, sind es bei Unternehmen der Branchen auf Liste 1 lediglich 17 Prozent. Der Nachteil der Liste 1 besteht in der fehlenden Auffangregelung für solche Unternehmen,

die im Jahr 2014 einen gültigen EEG-Begrenzungsbescheid hatten, jedoch die heraufgesetzte Stromintensitätsschwelle von 17 Prozent nicht erreichen.

Weitere Reformen des EEG hat das Bundeswirtschaftsministerium bereits für 2016 vorgesehen. Dann müssen die Erfahrungen mit Ausschreibungssystemen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausgewertet und in das EEG übernommen werden. Es ist nicht auszuschließen, dass diese erneute Überarbeitung des Gesetzes auch andere Bereiche betreffen wird. Korrekturbedarf ist jedenfalls ausreichend erkennbar, zumindest sollten die Industrieentlastungen so geregelt werden, dass Investitionen in Energieeffizienz nicht länger dadurch bestraft werden, dass die Unternehmen die EEG-Entlastung vollständig verlieren. Die harte Grenze hierfür liegt zukünftig bei einem Anteil von 17 Prozent Stromkosten zur Bruttowertschöpfung. Zudem müssen für alle nicht EEG-entlasteten Industriebetriebe Optionen geprüft werden, die allgemeine EEG-Umlage deutlich zu reduzieren. Dass die Umlage im Jahr 2016 aufgrund des derzeit hohen Überschusses auf dem EEG-Konto erneut nicht steigen dürfte, darf kein Alibi für die Politik sein, hier nicht zu handeln! ■



Holger Ade